

zugleich aber auch einige Irrthümer in ein völliges Licht setzen, welche Horn g) der einzige, aus dessen Feder ein näherer Unterricht von der Gegenbuchsverfassung nach dem Agricola, geflossen ist, auf seine Verantwortung genommen hat.

e) GEORGIUS AGRICOLA, de re metallica
Lib. IV. p. 63.

f) IDEM, l. c. pag. 67.

g) CASPAR HEINRICH HORN, in Differt.
academ: De Libro metallico antigrapho
(Gegenbuch) Vitemb. 1706.

S. 27.

Agricola drücket den Begriff von einem Gegenschreiber, mit: scriba partium, von dem Gegenbuche selbst aber mit: Codex, zwar einfach, jedoch befriedigend aus. Der Gegenschreiber hat niemals mehr und weniger gethan, als die Grubengewerken, und ihre Ruhs Antheile, in ein Buch zusammen geschrieben, und an die Stelle der abgegangenen alten: die neuen Gewerken gesetzt, oder, natürlicher zu reden: geschrieben. Der Richtigkeit dieses Ausdrucks, und gleicher Bedeutung eines Contrôleurs hat Horn seinen Beyfall zwar nicht versaget, wiewohl hieraus eine andere Wortumschaffung des Gegenbuchs, in liber antigraphus, und